

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	11.02.2019	öffentlich

**Gemeinsamer Antrag der SPD-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion;  
Sondernutzungsrichtlinie**

Vorlage Nr.: 20196903



Stadtratsfraktion  
Ludwigshafen am Rhein

SPD-Stadtratsfraktion  
Maxstraße 65  
67059 Ludwigshafen



CDU-Stadtratsfraktion  
Benckiserstraße 26  
67059 Ludwigshafen

Frau Oberbürgermeisterin  
Jutta Steinruck  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

Ludwigshafen, 04.02.2019

**Stadtratssitzung am 11.02.2019**

**Gemeinsamer Antrag der SPD-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion**

Sehr geehrte Frau Steinruck,

die Fraktionen von SPD und CDU stellen zur Stadtratssitzung am 11.02.2019 gemeinsam den folgenden Antrag zur Richtlinie der Stadt Ludwigshafen am Rhein über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinie) in der Fassung vom 01.01.2011.

**Die Richtlinie der Stadt Ludwigshafen am Rhein über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinie) in der Fassung vom 01.01.2011 soll zur Stärkung einer attraktiven gastronomischen Nutzung angepasst werden. Die Antragsteller beantragen daher die folgenden Änderungen der Satzung:**

### 1. Zu Punkt 1 der Richtlinie: Aufgabe und Ziele der Richtlinie

Nach dem 1. Satz des zweiten Absatzes „Die Innenstadt soll als attraktiver Aufenthaltsort und Einkaufsstandort stabilisiert werden“ soll eingefügt werden, „dies beinhaltet auch ein attraktives Gaststättenangebot.“

### 2. Zu Punkt 3.3 der Richtlinie: Ausnahme von der Lage und Größe der zugelassenen Flächen

Der dritte Absatz soll hinsichtlich der zugelassenen Tiefe der Aufstellfläche und der freien Gehwegbreite wie folgt abgeändert werden:

„Im Falle der Außengastronomie kann die Aufstellfläche in der Zone, die direkt an die Gebäudevorderkante anschließt, in einer Tiefe von 1,5 m zugelassen werden, sofern die freie Gehwegbreite in der Fußgängerzone 2,5 m und in allen anderen Straßen 1,5 m nicht unterschreitet und der Antragsteller hierzu das Einvernehmen mit den unmittelbar benachbarten Laden- und Gastronomiebetrieben hergestellt hat.“

### 3. Zu Punkt 3.3 der Richtlinie: Ausnahme von der Lage und Größe der zugelassenen Flächen

Als weiteren Absatz unter Punkt 3.3 soll vor der Aufzählung im bisherigen Abs. 4 eingefügt werden:

„In dem für derartige Zwecke gestalteten Innenstadtbereich Ludwigsplatz und obere Ludwigsstraße, zwischen Rathausplatz und Bahnhofstraße, sowie auf der Bahnhofstraße zwischen Bismarckstraße und Rheinuferstraße ist eine Sondernutzungserlaubnis für die Außengastronomie auf öffentlichen Park- und Stellplätzen, die entlang der Gebäudefront von Gastronomiebetrieben gelegen sind, zuzulassen, soweit die Parkflächen baulich eben zu dem Fußgängerbereich gestaltet sind. Ist letzteres nicht der Fall, soll die Gestattung erfolgen soweit nicht erhebliche Gründe hiergegen sprechen. Zwischen den öffentlichen Park- und Stellplätzen und der angrenzenden Fahrbahn ist eine geeignete Abgrenzung zu errichten die eine Trennung von Außengastronomie und fließendem wie ruhenden Verkehr sicherstellt (Blumenrabatte u.ä.).“

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Scharfenberger  
Fraktionsvorsitzende



Dr. Peter Uebel  
Fraktionsvorsitzender